



Veranstaltungen mit Hunden (Ausstellungen, Prüfungen und ähnl. Veranstaltungen)

Internationale Veranstaltungen mit Hunden sind spätestens **4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin** beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Veterinäramt schriftlich **anzuzeigen**. Andere Veranstaltungen mit Hunden sind nicht mehr anzeigepflichtig.

- 1) Die Tiere müssen durch **Tätowierung oder Mikrochip**, ab 02.07.2011 ausschließlich durch Mikrochip, gekennzeichnet sein.
- 2) Es dürfen nur Tiere mit einem **wirksamen Impfschutz gegen Tollwut** zugelassen werden. Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a. im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens 3 Monaten mindestens 21 Tage zurückliegt oder
 - b. im Falle von Wiederholungsimpfungen, die Impfung jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden ist, den der Tierarzt für die Wiederholungsimpfung angegeben hatte.
- 3) Welpen im Alter von weniger als 3 Monaten und 21 Tagen dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden! Welpen aus einem nicht gelisteten Drittland müssen zum Zeitpunkt der Einfuhr mindestens 7 Monate alt sein und einen ausreichenden Tollwut-Titer vorweisen.
- 4) Eine **Einlassuntersuchung** mit Überprüfung der ordnungsgemäßen Impfung ist durchzuführen. Teilnehmende Tiere aus EU-Mitgliedstaaten müssen von einem **Heimtierausweis** nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 577/2013 begleitet werden.
- 5) Die Einlassuntersuchung kann durch einen niedergelassenen Tierarzt oder dessen Stellvertreter durchgeführt werden. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter und rechnet direkt mit dem Tierarzt ab. Ohne diese Einlassuntersuchung dürfen Tiere nicht in das Veranstaltungs-/ Prüfungsgelände eingelassen werden.
- 6) **Hunde mit kupierten Ohren oder mit kupierten Ruten dürfen nicht teilnehmen.** Jagdlich geführte Hunde mit kupierten Ruten sind hiervon ausgenommen. (Hinweis: Der Eingriff ist nur zulässig, wenn er im Einzelfall bei jagdlich zu führenden Hunden unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstanden).

Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen der Veranstaltungen vor, für die Gebühren nach der Gebührenordnung des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises